

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a- 135 c BauGB vom 15.12.2005

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Sofern die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf andere Weise – insbesondere durch städtebaulichen Vertrag – gesichert ist, wird sie von der Gemeinde Leopoldshöhe an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer der Grundstücke vorgenommen.

Insoweit werden Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) ohne Rücksicht auf die tatsächliche Bebauung verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorzahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer oder Vorhabenträger ist.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leopoldshöhe über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.05.1995 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135a – 135c BauGB**

Zur Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen grundsätzlich in Betracht:

1. Standortgerechte Anpflanzung / Aussaat von einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 189 15 und der Pflanzgrube gem. DIN 189 16;
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20;
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 189 15;
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher;
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 189 15;
- Aufforstung mit standortgerechten Arten;
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm;
- Erstellung von Schutzeinrichtungen;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen durch Anpflanzung alter, standortgerechter Obstbaumsorten

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 189 15;
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume;
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12;
- Einsaat Gras-/Kräutermischung;
- Erstellung von Schutzeinrichtungen;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitungen nach DIN 189 15;
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus landschaftstypischem Saatgut;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens;
- ggf. Abdichtung des Untergrundes;
- standortgerechte Anpflanzung heimischer Pflanzen;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

-
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen;
 - Offenlegung von Verrohrungen;
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio-
logischer Vorgaben;
 - standortgerechte Anpflanzung heimischer Pflanzen;
 - sachgerechte Entschlammung;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von baulichen Anlagen

- 3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen;
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen;
 - eine Pflanze je 2 lfm;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.
- 3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen;
 - extensive Begrünung von Dachflächen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4. Entsiegelung und Maßnahmen zu Grundwasseranreicherungen

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge;
 - Behandlung wasserdurchlässiger Unterbauschichten;
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung;
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben; Verschließen von Drainagen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.
(entfallen: Umwandlung von Acker in Ruderalflur)

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutzten Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.
- 5.2 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens;
 - Einsaat von landschaftstypischen Wiesengräsern und Kräutern;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.
- 5.3 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung;
 - Aushagerung d. Mahd, Abtransport des Mähguts u. ggf. dessen Verwertung;
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.